

## **Anhang 6 Statuten des Vereins Kinderhaus Langnau**

### **I. Rechtsform und Ziel**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Verein Kinderhaus Langnau" besteht ein Verein im Sinne von Art. 66 ff ZGB, mit Sitz in Langnau.

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verein führt das Kinderhaus als Kindertagesstätte und vertritt das Kinderhaus nach aussen.

#### **Art. 3 Tätigkeitsgebiet**

Das Tätigkeitsgebiet des Vereins ist das Einzugsgebiet der Gemeinde Langnau und der umliegenden Gemeinden, auch über die Kantonsgrenze hinaus.

#### **Art. 4 Gemeinnützigkeit und Unabhängigkeit**

Der Verein ist gemeinnützig, nicht gewinnorientiert, politisch und konfessionell unabhängig.

### **II. Mittel**

#### **Art. 5 Herkunft der Mittel**

Der Betrieb des Kinderhauses wird finanziert durch Elternbeiträge, Beiträge der öffentlichen Hand, Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen und privaten Schenkungen.

#### **Art. 6 Einsatz der Mittel**

Die Vereinsmittel werden eingesetzt für den Betrieb der Kindertagesstätte, für die Öffentlichkeitsarbeit und für weitere Aktivitäten, die dem Vereinszweck entsprechen.

#### **Art. 7 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 8 Einzelmitglieder**

Als Einzelmitglieder gelten natürliche Personen. Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder beträgt minimal Fr. 40.-.

#### **Art. 9 Kollektivmitglieder**

Als Kollektivmitglieder gelten juristische Personen, welche den Verein finanziell und ideell unterstützen. Der Jahresbeitrag für Kollektivmitglieder beträgt minimal Fr. 150.-.

#### **Art. 10 Gönnerinnen und Gönner**

Als Gönner/innen gelten natürliche und juristische Personen, welche den Verein finanziell unterstützen möchten, ohne Mitglied sein zu wollen. Der Beitrag für Gönner/innen beträgt minimal Fr. 50.- für natürliche und Fr. 200.- für juristische Personen.

- Art. 11           **Haftung**  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.  
Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 12           **Aufnahme, Austritt, Ausschluss**  
Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt mittels Beitrittserklärung. Ein Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist schriftlich mitzuteilen und befreit nicht von der Beitragspflicht für das laufende Jahr.  
Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, Handlungen gegen das Kinderhaus Langnau sowie Nichtnachkommen der Verpflichtungen als Mitglied trotz mehrmaliger Aufforderung. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung mit. Der Entscheid kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich angefochten werden. In diesem Fall fällt die Mitgliederversammlung den endgültigen Entscheid.
- IV.               Organisation**
- Art. 13           **Vereinsorgane**  
Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Kontrollstelle, die Kindertagesstätte.
- IV. 1           Mitgliederversammlung**
- Art. 14           **Ordentliche Mitgliederversammlung**  
Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alljährlich im Frühjahr zusammen. Sie wird mindestens 28 Tage vor dem Versammlungstermin mittels schriftlicher Einladung einberufen. Die Einladung enthält die Traktandenliste mit den Anträgen und nötigen Entscheidungsunterlagen.  
Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung müssen der Präsidentin / dem Präsidenten spätestens 14 Tage vor der Versammlung unterbreitet werden.
- Art. 15           **Ausserordentliche Mitgliederversammlung**  
Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wird dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beantragt, ist er dazu verpflichtet.  
Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens 28 Tage vor dem Versammlungstermin mittels schriftlicher Einladung einberufen.
- Art. 16           **Stimm- und Wahlberechtigung**  
An der Mitgliederversammlung sind Einzelmitglieder sowie mandatierte Vertreter/innen von Kollektivmitgliedern mit je einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.
- Art. 17           **Abstimmungen und Wahlen**  
Vereinsbeschlüsse werden grundsätzlich durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.  
Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Präsidentin / der Präsident. Bei Wahlen findet bei Stimmgleichheit im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Art. 18           **Protokollführung**  
Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Art. 19

### **Aufgaben**

Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Wahl und Abwahl der Präsidentin / des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der Leitung der Kindertagesstätte) und der Kontrollstelle Endgültiger Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entscheid über die Aufnahme neuer Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks
- Entscheid über eine Revision der Vereinsstatuten
- Entscheid über Vereinsauflösung

## **IV. 2**

### **Vorstand**

Art. 20

### **Zusammensetzung und Wahl**

Der Vorstand besteht aus Präsident/in, mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern sowie der Leitung der Kindertagesstätte.

Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin / den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt und sind viermal wiederwählbar. Sie können auf Antrag eines Vereinsmitgliedes von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Über die interne Ressortverteilung entscheidet der Vorstand in eigener Kompetenz.

Die Leitung der Kindertagesstätte wird als ständiges Vorstandsmitglied weder gewählt noch kann sie abgewählt werden.

Art. 21

### **Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Anwesenden gefällt. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Art. 22

### **Protokollführung**

Über die Vorstandssitzungen werden Beschlussprotokolle geführt, welche jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen sind.

Art. 23

### **Aufgaben**

Der Vorstand hat die folgenden Vereinsaufgaben:

- Geschäftsführung des Vereins
- Interne Verteilung der Ressorts
- Einberufung, Vorbereitung und Protokollierung der Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern
- Erstellen und Genehmigen des Jahresbudgets
- Führen der Buchhaltung
- Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der Mitgliederversammlung
- Erlass von Reglementen
- Vertretung des Vereins nach aussen, Öffentlichkeitsarbeit
- Verhandlungen mit öffentlichen und privaten GeldgeberInnen
- Schlichten von Konflikten zwischen Kinderhausleitung, MitarbeiterInnen, Eltern, Behörden
- Alle übrigen Befugnisse, die nicht speziell einem Organ zugeordnet sind

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben bezüglich der Kindertagesstätte:

- Wahl der Leitung.
- Genehmigung des Stellenplans
- Entlohnung aller in der Kindertagesstätte angestellten Personen auf der Basis kantonaler Lohnansätze
- Personalverwaltung inklusive Regelung der Sozialleistungen
- Genehmigung des Betriebskonzeptes und der Zielsetzungen
- Genehmigung der Organisationsstruktur
- Genehmigung des Tarifsystems

### **IV.3 Kontrollstelle**

#### **Art. 24 Zusammensetzung und Wahl**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisor/innen, die von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt werden und wiederwählbar sind. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein und dürfen weder dem Vorstand angehören noch MitarbeiterInnen des Kinderhauses sein. Sie müssen über gute fachliche Kenntnisse der Rechnungsführung verfügen.

#### **Art. 25 Aufgaben**

Die Kontrollstelle prüft die Führung der Buchhaltung und die Erstellung der Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

### **IV.4 Kinderhaus**

#### **Art. 26 Wahl der Leitung**

Der Verein betreibt die Kindertagesstätte "Kinderhaus Langnau" und wählt zu deren Führung eine Leitung. Diese muss über die notwendigen persönlichen und fachlichen, staatlich anerkannten Qualifikationen verfügen.

#### **Art. 27 Ausbildungsplätze**

Der Verein kann in der Kindertagesstätte einen oder mehrere Ausbildungsplätze für Fachfrau/Fachmann Betreuung Kinder EFZ einrichten, sofern eine fachliche Betreuung gewährleistet ist und die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Der Verein bietet Interessierten die Möglichkeit, ein maximal 12 Monate dauerndes Praktikum zu absolvieren oder einen Zivildiensteinsatz zu leisten.

#### **Art. 28 Aufgaben der Leitung des Kinderhauses**

Der Leitung der Kindertagesstätte obliegen die folgenden Aufgaben:

- Anstellen, Führen und Entlassen von Mitarbeiter/innen, Praktikant/innen und Auszubildenden im Rahmen des Stellenplans und in Absprache mit der Präsidentin / dem Präsidenten
- Aufnahme von Kindern gemäss den Aufnahmebestimmungen
- Abfassen des Jahresberichtes zusammen mit der Präsidentin / dem Präsidenten
- Pädagogische und betreuerische Massnahmen im Rahmen der verabschiedeten Konzepte
- Erstellen der nötigen Reglemente und Konzepte für den Betrieb
- Organisation des Betriebs
- Nutzung und Verwaltung der Gelder im Rahmen des genehmigten Budgets
- Führen der Kasse
- Verhandlungen mit Eltern, Angehörigen und einweisenden Behörden
- Koordination der Arbeit mit den sozialen Diensten, der Fachstelle Betreuungsgutscheine und weiteren Institutionen

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 29 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Auflösungsgründe können sein:

Der Verein wird in eine andere juristische Form überführt, die dem unter Art. 2 genannten Zweck entspricht.

Der Verein fusioniert mit einer anderen Organisation, die den unter Art. 2 genannten Zweck erfüllt.

Der Vereinszweck wird mangels finanzieller und/oder personeller Ressourcen nicht mehr erfüllt.

### **Art. 30 Auflösungsbeschluss**

Der Antrag auf Auflösung des Vereins wird vom Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung gestellt. Der Antrag muss mindestens 28 Tage vor Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung allen Mitgliedern begründet zugestellt werden.

Der Auflösungsbeschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens, wobei eine Verteilung an die Mitglieder ausgeschlossen ist.

### **Art. 31 Inkraftsetzung der Statuten**

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 6.Mai 2021 revidiert und mit diesem Wortlaut festgesetzt worden. Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 18.Mai 2005.

### **Art. 32 Revision der Statuten**

Die vorliegenden Statuten können jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitglieds von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung ganz oder teilweise revidiert werden. Ein Antrag um Statutenrevision muss dem Vorstand mindestens 28 Tage vor der Mitgliederversammlung mit ausformuliertem Revisionsvorschlag schriftlich eingereicht werden. Er wird der ordentlichen Einberufung beigelegt.

Langnau i.E., 6.Mai 2021

Verein Kinderhaus Langnau



Daniela Bärtschi  
Präsidentin